

Mitteilung des Senats vom 23. November 2004

Zwölftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Zwölften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Januar 2005. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notarzteinsatzfahrzeuge zuletzt durch das 11. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2004 festgesetzt worden. Für den Krankentransport waren die Gebühren zuletzt zu 2003 festgesetzt worden.

Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

3. Die städtische Deputation für Inneres hat am 3. November 2004 dem Entwurf zugestimmt.

Zwölftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 25. Juni 1991 (Brem.GBl. S. 191 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 17. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 426), erhalten folgende Fassung:

Nummer 300	Pauschalgebühr	305,15 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	267,55 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	267,55 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	65,36 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	69,17 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	69,17 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	20,75 Euro

Artikel 2

Der Senator für Inneres und Sport kann den Wortlaut der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der vom In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2005 neu kalkuliert worden.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung zu 2004 erfolgt. Im NEF-Bereich war die Gebühr ebenfalls zu 2004 neu festgesetzt worden.

Für den Krankentransport waren die Gebühren zuletzt zu 2003 festgesetzt worden.

In allen Bereichen sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter bzw. noch zu erwartender Tarifierhöhungen Anpassungen der Personalkostenkalkulation für 2005 erforderlich. Hinzu kommen Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Rettungsmitteln (fünf RTW und zwei NEF).

Darüber hinaus ist mit einem deutlichen Rückgang der Einsatzzahlen im qualifizierten Krankentransport zu rechnen. Dies ergibt sich zum einen als Folge des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes und zum anderen durch die Zulassung privater Krankentransporteure in der Stadtgemeinde Bremen.

Nach verständiger Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) ergeben sich die im Entwurf aufgeführten neuen kostendeckenden Leistungsentgelte.

Die Krankenkassenverbände sind hierzu gehört worden. Es konnte nicht zu allen Einzelpositionen der Kalkulation ein Konsens erzielt werden. Die am Kostendeckungsprinzip orientierte Gebührenfestsetzung liegt oberhalb der Grundlohnsummensteigerung, so dass nach den Vorgaben des SGB V eine Entgeltvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann und eine Gebührenfestsetzung für die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen muss.

Zu Artikel 2

Durch die in den letzten Jahren erfolgten mehrfachen Änderungen ist eine Bekanntmachung der Neufassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten.